

Herrn  
Kai Thiel  
Detmolder Str. 74  
33100 Paderborn  
thiel@thiel-arbeitsrecht.de

Hamm, den 10. Mai 2021

## Bescheinigung

Hiermit wird bescheinigt, dass Herr Kai Thiel an der 2. Online-Tagung des DArbGV teilgenommen hat.

<b>Thema</b>	<b>Lockdown &amp; Arbeitswelt 4.0 – Arbeitsrecht in der Pandemie</b>
<b>Einführung</b>	Dr. Holger Schrade, Präsident des DArbGV
<b>Vorträge</b>	<b>Entgeltrisiko in Zeiten von Covid-19</b> mit anschl. Diskussion Dr. Rüdiger Linck, Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts  <b>Personalabbau in der Kurzarbeit</b> mit anschl. Diskussion Dr. Ulrike Schweibert, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Schweibert Lessmann & Partner  <b>Kurzarbeit in der Krise: Plötzlich, unerwartet und kompliziert?</b> mit anschl. Diskussion Anke Rüter, Leiterin Human Resources Deutschland, Winkelmann Group GmbH & Co. KG
<b>Impulsreferate</b>	<b>Die rechtliche Einbettung des häuslichen Arbeitens</b> Prof. Dr. Katja Nebe, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  <b>Die rechtliche Einbettung des Homeoffice aus der Sicht des Arbeitsschutzes</b> Dipl.-Ing. Jürgen Thier, Referent, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

### **Arbeitswissenschaftliche Aspekte bei der „Arbeit daheim“**

Dr. Kai Seiler, Präsident des Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

**Podiumsdiskussion** mit der Impulsreferentin und den Impulsreferenten.

Moderation: Dr. Ulrich Faber, Rechtsanwalt, Kompetenzzentrum Arbeitsrecht, Bochum

**Zeitraum** Donnerstag, 29.04.2021, 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
(6 Stunden brutto, abzgl. Mittagspause **5 Stunden netto**)

**Veranstaltungsort** online

Die Veranstaltung wurde in der arbeitsrechtlichen Fachpresse, in den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten, dem Bundesarbeitsgericht, im Internet sowie allen Mitgliedern des Deutschen Arbeitsgerichtsverband e.V. bekannt gemacht.

Durch Abfrage dreier über den Tag verteilt unangekündigt bekanntgegebener Passwörter wurde sichergestellt, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer per Videoübertragung der Veranstaltung durchgehend gefolgt sind. Sie konnten sich durch die Eingabe schriftlicher Fragen oder durch die Zuschaltung per Videokonferenz an der Veranstaltung beteiligen.

Über die Anerkennung als Fortbildungsveranstaltung i.S.d. § 15 FAO entscheidet die zuständige Rechtsanwaltskammer im Einzelfall.



Dr. Holger Schrade  
Präsident